
Die Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in der Türkei

Nilay Aras*

Inhalt	
A. Einleitung	220
B. Die Entwicklung des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes in der Türkei	222
I. Von der Tanzimat-Periode 1839 bis zur Revision von 1971	222
II. Die Verfassung von 1982	225
1. Allgemeines zur Verfassung	225
2. Das Konzept der türkischen Grundrechtsordnung	226
a) Grundzüge	226
b) Schrankensystem	227
3. Die Verfassungsänderungen von 2001 und 2004	228
C. Die Stellung der EMRK in der türkischen Rechtsordnung	230
I. Verfassungsrang bzw. Rang über der Verfassung	232
II. Rang zwischen Gesetz und Verfassung	232
III. Stellungnahme	233
D. Erfahrungen der Türkei mit der EMRK	235
I. Beitritt und Ratifikation	235
II. Die Praxis der Straßburger Instanzen in Türkischen Fällen	236
1. Staatenbeschwerden nach Art. 24 EMRK	236
2. Individualbeschwerden nach Art. 35 EMRK	238

* Nilay Aras, Studentin der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. Die vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Fassung einer Seminararbeit, die die Verfasserin im Rahmen des Seminars „Europarat – Europäische Union – Europäischer Menschenrechtsschutz“ bei Privat-Dozent Dr. Ulrich Stelkens im Wintersemester 2006/2007 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin angefertigt hat. Es wurde deutsche, englische und türkische Literatur berücksichtigt. Vor allem letztere prägt die im Beitrag vertretenen Rechtsauffassungen.

a) Recht auf Leben, Art. 2 EMRK	239
b) Verbot der Folter, Art. 3 EMRK	239
c) Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK	240
d) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Art. 9 EMRK	241
e) Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 10 EMRK	242
f) Versammlungs-, und Vereinigungsfreiheit, Art. 11 EMRK	243
III. Das Verhältnis des türkischen Verfassungsgerichts zur EMRK	244
IV. Weitere Auswirkungen der EMRK-Mitgliedschaft	245
E. Schlussbetrachtung	245

A. Einleitung

Im Rahmen der sogenannten Kopenhagener Kriterien¹ ist die Wahrung der Menschenrechte eines der wichtigsten politischen Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Der EU-Vertrag verlangt vom Beitrittskandidaten Türkei² in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 EUV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EUV einen dem westeuropäischen Standard entsprechenden Grund- und Menschenrechtsschutz. Bei einer juristischen Prüfung auf die „EU-Tauglichkeit“ der Türkei ist mithin deren nationaler Menschen- und Grundrechtsschutz gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV an der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu messen.

Die EMRK beeinflusst wie keine andere Menschenrechtskonvention das innerstaatliche Recht.³ Indem die Türkei als eines der ältesten Mitglieder des Europarates 1954 die EMRK ratifizierte, hat sie sich *de iure* der von der Europäischen Union geforderten fundamentalen Werteordnung unterworfen. Ziel des vorliegenden Beitra-

¹ Die Kriterien für potenzielle Beitrittsländer („Kopenhagener Kriterien“) wurden vom Europäischen Rat 1993 auf einem Gipfeltreffen in Kopenhagen konkretisiert. Vgl. Europäischer Rat Kopenhagen, 21. u. 22.12.1993, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, doc. SN 180/1/93, Brüssel, S. 13; Abruf über: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf (8.6.2007).

² Die Türkei genießt seit dem 10.12.1999 den offiziellen Beitrittskandidatenstatus zur EU. Europäischer Rat Helsinki, 10. u. 11.12.1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ziffer 12, http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm (8.6.2007).

³ *Huber*, Das Zusammentreffen der EMRK mit den Grundrechten der Verfassungen, in: Conrad/Jahrreiß/Mikat/Mosler/Nipperdey/Salzwedel (Hrsg.), Gs. Hans Peters, Berlin/Heidelberg/New York 1967, S. 375-392 (388).

ges ist es, das Ausmaß der Beeinflussung des türkischen Rechts durch die EMRK zu präzisieren und die Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in der Türkei zu ermitteln.

Es wird mit einem geschichtlichen Abriss der verfassungsrechtlichen Grundrechtsentwicklung in der Türkei begonnen, zumal ihre Kenntnis für das Verständnis der aktuellen verfassungsrechtlichen Probleme und letztendlich für die Beurteilung der Grundrechtsentwicklung unerlässlich ist. Da in der Türkei nach dem EMRK-Beitritt zwei Staatsstriche durchgeführt wurden, aus denen 1961 und 1982 jeweils neue Verfassungen hervorgingen, werden diese Verfassungen mit ihren Bezügen zur EMRK erläutert. Unter den zahlreichen Verfassungsreformen, die die jüngste türkische Verfassung erfahren hat, wird der Fokus dieser Arbeit insbesondere auf den für den Grundrechtsschutz bedeutendsten Reformen von 2001 und 2004 liegen.

Trotz fast 53-jähriger EMRK-Mitgliedschaft ist das Verhältnis der türkischen Verfassung zur EMRK verfassungsrechtlich nicht eindeutig geregelt; auch hat sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bis dato keine einheitliche Praxis herausgebildet. In Anbetracht der praktischen Relevanz der Rangfrage werden die zu dieser Problematik derzeit in der türkischen Lehre vertretenen Positionen dargestellt und anschließend aus staatsrechtlicher Sicht kritisch durchleuchtet.

Die Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in der Türkei lässt sich nicht ohne die Türkei-Entscheidungen und Urteile der Straßburger Instanzen und ohne die türkische verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur EMRK untersuchen. Deshalb werden anhand exemplarisch ausgewählter Entscheidungen und Urteile der Straßburger Instanzen deren Einflüsse auf die türkische Rechtsentwicklung aufgezeigt. Anschließend wird die Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts zur EMRK einer kursorischen Betrachtung unterzogen. Zum Abschluss werden weitere Auswirkungen der türkischen EMRK-Mitgliedschaft vergegenwärtigt, die die innerstaatliche Grundrechtsentwicklung zumindest mittelbar beeinflussen können.

Auf die Berichte des Europarates und der EU-Kommission wird stichprobenartig lediglich zur Überprüfung der Effektivität der verfassungsrechtlichen Regelungen und damit zur Kontrolle der Verfassungswirklichkeit eingegangen.

Da es im Rahmen dieser Arbeit nicht auf eine Unterscheidung der Begriffe „Grundrechte“ und „Menschenrechte“ ankommt, werden diese trotz ihres unterschiedlichen Anwendungsbereichs synonym verwendet.

B. Die Entwicklung des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes in der Türkei

I. Von der Tanzimat-Periode 1839 bis zur Revision von 1971

Die Anfänge eines konstitutionellen Grundrechtsschutzes – wenn auch nur in Form einer Charta – gehen ins neunzehnte Jahrhundert auf die sogenannte reformistische Tanzimat-Periode zurück. Der osmanische Sultan *Abdülmevid* gewährte in seinen Reformerverlassen von 1839⁴ und 1856⁵ allen Untertanen bürgerliche Grundrechte wie den Schutz des Lebens, der Ehre, des Eigentums, der Religionsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz. Neben dem Recht auf ein faires Verfahren⁶ und dem Rechtsinstitut „*nulla poena sine lege*“⁷ wurde in diesen Sendeschreiben auch das Folterverbot⁸ normiert.

Die erste geschriebene osmanische Verfassung von 1876⁹ regelte in den Art. 8 bis Art. 26 erstmals „die allgemeinen Rechte der osmanischen Bürger“. Doch bereits zwei Jahre später setzte der Sultan *Abdülhamit II* am 14. Februar 1878 die Verfassung de facto für 30 Jahre außer Kraft.

Erst die nach dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches entstandene erste republikanische Verfassung von 1924¹⁰ enthielt erneut einen ausführlichen Grund-

⁴ Sog. Gülhane Hatt-i Hümayunu v. 3.11.1839; Düstur (Gesetzessammlung seit 1863), Tertip 1 (Zusammenstellung bis 1908), Bd. 1, S. 4-7. Dieser Reformerverlass wurde zur ersten konstitutionellen Charta, vgl. *Abadan*, Die Entstehung der Türkei und ihre verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1960, in: JÖR NF Bd. 9, S. 353-417 (356).

⁵ Sog. Islahat Fermanı v. 28.2.1856; Düstur, Tertip 1, Bd. 1, S. 7-14.

⁶ „[...] bundan böyle, suç işleyenlerin davalari [...] herkese açık olarak görülüp karara bağlanmadan, kimse için açık veya gizli idam ve zehirlenme eylemlerine gidilmesi caiz değildir.“ [In Zukunft werden die Prozesse der Übeltäter gemäß den gesetzlichen Vorschriften öffentlich geführt und solange keine Verurteilung ausgesprochen ist, darf niemand, weder heimlich noch öffentlich, durch Gift oder auf andere Weise hingerichtet werden.] Türkisches Zitat nach: *Armağan*, En son değişikliklerle 1982 Türkiye Cumhuriyeti Anayasası ve Eski Anayasalarımız [Die 1982er Verfassung der Türkischen Republik mit ihren jüngsten Änderungen und unsere älteren Verfassungen], 1. Aufl., Istanbul 2000, S. 345.

⁷ *Rumpf*, Einführung in das türkische Recht, Stuttgart 2004, S. 24.

⁸ „[...] jedes der Tortur oder Folter ähnliche Verfahren [wird] vollständig beseitigt und abgeschafft. Taten der Grausamkeit, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruche stehen, werden verhindert und streng geahndet werden. Überdies werden die Beamten, die solche Handlungen anordnen, sowie diejenigen, welche dieselben ausführen, zu Recht gewiesen und nach dem Strafgesetze bestraft [...]“, zitiert nach *Kraeltitz-Greifendorst*, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, Reihe „Osten und Orient“, 1. Heft, hrsg. v. Geyer/Aebersberger, Wien 1919, S. 25.

⁹ Sog. Kanun- u Esasi v. 23.12.1876; Düstur, Tertip 1, Bd. 4, S. 1-40.

¹⁰ Sog. Teşkilat-i Esasiye Kanunu v. 20.4.1924; Düstur, Tertip 3 (Gesetzessammlung v. 23.4. 1923 bis 27.5.1960), Bd. 5, S. 1019-1032.

rechtskatalog¹¹. Dieser trug die Überschrift „Grundrechte der Türken“, wobei der Begriff „Türke“ in Art. 88 der Türkischen Verfassung von 1924 (TVerf. 1924) als „Einwohner der Türkei mit türkischer Staatsangehörigkeit ohne Ansehung der Religion und Rasse“ definiert wurde. Der Verfassung fehlten jedoch effektive Durchsetzungsmechanismen.¹² Dennoch reihte sich die Türkei mit ihr endgültig in die europäischen Systeme ein,¹³ wurde 1949 Mitglied des Europarates¹⁴ und ratifizierte 1954 die EMRK¹⁵ mit der amtlichen Begründung, die Konvention verstoße nicht gegen türkisches Recht und sei für die Gewährung von Rechten und Freiheiten notwendig und hilfreich¹⁶.

Als Ende der 50er Jahre ein totalitäres Regime seitens der Demokratischen Partei zu drohen schien, löste das Militär, welches sich selbst noch in der heutigen Türkei als Hüter der Demokratie und des Kemalismus¹⁷ versteht, 1960 das Parlament auf und setzte sich für die Schaffung einer demokratischen Staatsverfassung ein¹⁸. Als Folge entstand die 1961er Verfassung¹⁹, die im Vergleich zu den damaligen zeitgenössischen Verfassungen als eine der liberalsten Europas bezeichnet werden konnte.²⁰ Sie beruhte gemäß Art. 2 TVerf. 1961 auf den Menschenrechten und betonte die

¹¹ Art. 68 bis 88 Türkische Verfassung v. 1924.

¹² *Abadan*, (Fn. 4), S. 353 (414-415).

¹³ *Rumpf*, Europäisierung der türkischen Verfassung, in: Scholler/Tellenbach (Hrsg.), Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung, Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Bd. 181, 1. Aufl., Baden-Baden 1996, S. 51-84 (66).

¹⁴ Die Türkei ist dem Europarat am 9.8.1949 als dreizehntes Mitglied beigetreten. Das Europaratsstatut wurde mit Gesetz Nr. 5456 am 12.12.1949 ratifiziert, vgl. Düstur, Tertip 3, Bd. 31, S. 198-209.

¹⁵ Ratifizierung der EMRK durch Gesetz Nr. 6366 v. 10.3.1954, Resmi Gazete (RG=Türkisches Amtsblatt seit 1920) v. 19.3.1954, Amtsblattnummer (Nr.) 8662; Hinterlegung beim Europarat am 18.5.1954.

¹⁶ Türkiye Büyük Meclis Tutanak Dergisi (TBMM TD= Protokollsammlung der Großen Türkischen Nationalversammlung) Bd. I, Nr. 63 v. 10.3.1954, S. 7.

¹⁷ Die Ideologie des Kemalismus geht auf den Staatsgründer *Mustafa Kemal Atatürk* zurück und setzt sich aus den sechs Elementen Republikanismus, Nationalismus, Laizismus, Populismus, Etatismus und revolutionärem Reformismus zusammen. Vgl. *Rumpf*, Zur Entwicklung der türkischen Rechtsordnung, in: Zeitschrift für Türkeistudien (ZfIS) 1999, S. 199-224 (219).

¹⁸ *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, die Staatsverfassungen der Welt in Einzelausgaben, hrsg. v. der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bd. 7, Frankfurt a. M./Berlin 1966, S. 34-35.

¹⁹ Düstur, Tertip 4 (Gesetzensammlung v. 27.5.1960 bis 7.9.1961), Bd. 1/2, S. 2930-2972; Gesetz Nr. 334, RG v. 20.7.1961, Nr. 10859.

²⁰ *Morr*, Die Grundrechte in der türkischen Verfassungsgeschichte, in: Jekewitz/Klein/Kühne/Petersmann/Wolfrum (Hrsg.), Fs. für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag, Berlin 1989, S. 459-469 (466).

Freiheitsrechte des Einzelnen.²¹ Haupterkennnisquelle dieser Verfassung war jedoch nicht die EMRK, sondern die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Mit der Einbeziehung der AEMR sollte ideologisch dem Geist der Verfassung, welcher die allgemeine Gültigkeit der Menschenrechte betonte, entsprochen werden.²² Mit einem umfangreichen Katalog an Bürgerrechten sowie sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Rechten war der Grundrechtsschutz der 1961er Verfassung auch weitreichender als der der EMRK. Daher sind der Gesetzesbegründung zur 1961er Verfassung²³ nur vereinzelt Verweise auf Normen der EMRK zu entnehmen. Als Beispiel ist Art. 31 der TVerf. 1961 zu nennen, der an Art. 6 EMRK angelehnt war.²⁴ Des Weiteren wurde die Einschränkung der Pressefreiheit in Art. 22 Abs. 3 TVerf. 1961²⁵ auf Art. 10 Abs. 2 EMRK gestützt; ähnlich wurde argumentiert, dass das Parteienverbot in Art. 57 TVerf. 1961²⁶ dem Missbrauchsverbot aus Art. 17 EMRK nachgebildet sei, welches ebenfalls nicht „die Freiheit zur Zerstörung der Freiheit“ schütze.²⁷

Als in der Türkei anarchische Zustände herrschten, griff das Militär 1971 erneut ein und veranlasste die Revision einiger Grundrechte,²⁸ mit dem Ziel, die Struktur Schwächen der 1961er Verfassung zu beseitigen. Fortan konnten Grundrechte unter

²¹ Ibid., S. 459 (465).

²² *Özdek/Karacaoğlu*, Turkey, in: Blackburn/Polakiewicz (Hrsg.), *Fundamental Rights in Europe – The European Convention on Human Rights and its Member States 1950–2000*, Oxford 2001, S. 879–914 (889).

²³ Zusammenstellung der Gesetzesbegründungen zur 1961er Verfassung bei *Öztürk*, *Son değişikliklere gerekçeli anayasa – karşılaştırmalı gerekçeler ve ilgili mevzuat* [Grundgesetz mit jüngsten Änderungen und Gesetzesbegründungen – Gegenüberstellung der Begründungen und maßgebliche Gesetze], 1. Aufl., Ankara 1971.

²⁴ *Temsilciler Meclis Tutanak Dergisi* (TMTD= Protokollsammlung der Verfassungskommission v. 1961), Bd. 3, 1961, S. 246.

²⁵ Wortlaut des Art. 22 Abs. 3 TVerf. 1961: „Die Presse- und Unterrichtsfreiheit kann nur zum Schutze der nationalen Sicherheit oder der allgemeinen Sitten, zur Verhütung von Angriffen gegen die Würde, Ehre und Rechte der Person, zur Verhinderung der Aufhetzung zu strafbaren Handlungen und zur Sicherung einer zweckentsprechenden Erfüllung der richterlichen Aufgaben durch Gesetz eingeschränkt werden.“ – zitiert nach *Hirsch*, (Fn. 18), S. 101.

²⁶ Wortlaut des Art. 57 Abs. 1 TVerf. 1961: „Statuten, Programme und Tätigkeit der politischen Parteien müssen den auf Menschenrechten und -freiheiten beruhenden Idealen der demokratischen und laizistischen Republik und der Grundnorm der Unteilbarkeit des Staatsgebiets und des Staatsvolkes entsprechen. Parteien die sich nicht danach richten, werden für immer verboten.“ – zitiert nach *Hirsch*, (Fn. 18), S. 124.

²⁷ *Özdek/Karacaoğlu*, (Fn. 22), S. 879 (886).

²⁸ Grundgesetzänderung durch Gesetz Nr. 1488, RG v. 22.9.1971, Nr. 13964; näheres zur Revision *Morr*, (Fn. 20), S. 459 (467); Auflistung der geänderten Artikel bei *Hirsch*, *Verfassungsänderung in der Türkei 1971*, Ergänzungsband, *Die Staatsverfassungen der Welt in Einzelausgaben*, hrsg. v. der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bd. 7a, Hamburg 1973, S. 6.

bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.²⁹ Bei diesem Versuch, der „Freiheit zur Zerstörung der Freiheit“ zu begegnen,³⁰ wurde jedoch darauf geachtet, dass sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig die Grenzen der AEMR und der EMRK, insbesondere der Artikel 8, 9, 10, 11, 17 und 18 EMRK gewahrt blieben.³¹

II. Die Verfassung von 1982

1. Allgemeines zur Verfassung

Als die 1971er Revision die bürgerkriegsähnlichen Spannungen nicht verhindern konnte, löste das Militär am 12. September 1980 das Parlament auf. Zwei Jahre später trat die Verfassung von 1982³² in Kraft. Sie ist mit einer pathetischen Präambel und 177 umfangreichen Artikeln sehr ausführlich und entspricht mit der äußeren Struktur Grundrechtsteil, Staatsorganisationsteil etc. dem Muster europäischer Verfassungen.³³ Doch ist die 1982er Verfassung (vor allem in ihrer ursprünglichen Fassung) als Reaktion auf die liberale 1961er Verfassung sehr autoritär und räumt der Unteilbarkeit der Republik und seiner Bevölkerung in ihrer Gesamtheit Priorität gegenüber der Freiheit der Individuen ein. Der Europarat bewertete die 1982er Verfassung daher gegenüber der liberalen Verfassung von 1961 als einen deutlichen Rückschritt.³⁴

Erwähnung verdient weiter, dass die 1982er Verfassung wie ihre Vorgänger durch die kemalistische Staatsideologie bestimmt wird,³⁵ welche sich nicht nur in zahlreichen Vorschriften der Verfassung niederschlägt, sondern das gesamte türkische

²⁹ Hirsch, *ibid.*, S. 10-11.

³⁰ *Ibid.*, S. 2.

³¹ *Ibid.*, S. 12.

³² Düstür, Tertip 5 (Gesetzessammlung seit 1.11.1961), Bd. 22, S. 3-58; Gesetz Nr. 2079, RG v. 9.11.1982, Nr. 17863 [Mükerrer (Wiederholte Amtsblattausgabe)]. Zitate aus der Verfassung von 1982 werden im Folgenden nach der Übersetzung von Rumpf, *Das türkische Verfassungssystem – Eine Einführung mit vollständigem Verfassungstext*, in der Reihe *Turkologie und Türkikunde* 4, Wiesbaden, 1996, S. 317 ff., zitiert.

³³ *Tellenbach*, *Zur Änderung der türkischen Verfassung durch das Gesetz Nr. 4709 v. 3.10.2001 – Anmerkungen aus der Sicht einer Strafrechtlerin*, in: VRÜ 35 (2002), S. 532-547 (533).

³⁴ So wies *Tomuschat* in seinem Gutachten darauf hin, dass die Verfassung nicht ein Regelwerk für einen vorübergehenden Zeitraum des Notstands sei, sondern vielmehr für die Anwendung im Normalfall konzipiert sein müsse. Vgl. *Tomuschat*, *The Constitution of the Republic of Turkey*, Gutachten vom 21. Dezember 1982, in: Council of Europe, *Parliamentary Assembly Political Affairs Committee/Legal Affairs Committee, Sub-Committee on the Situation in Turkey*, Straßburg, doc. AS/POL/Jur/Turkey (34) 13, S. 2.

³⁵ Zur kemalistischen Staatsideologie, siehe Fn. 17.

Rechtssystem beeinflusst.³⁶ Im Zusammenhang mit den Grundrechten bedürfen die Teilelemente „Nationalismus“³⁷ und „Laizismus“³⁸ einer näheren Betrachtung, da diese dem staatrechtlichen Verständnis des Europarates und des EGMR lange fremd waren bzw. in ihrer praktischen Ausgestaltung Probleme bergen.

2. Das Konzept der türkischen Grundrechtsordnung

a) Grundzüge

Der Grundrechtsteil der 1982er Verfassung ist größtenteils an die EMRK angelehnt.³⁹ So sind die Grundrechte im zweiten Teil der Verfassung parallel zu Art. 29 EMRK unter der Überschrift „Grundrechte und Pflichten“ aufgeführt. Die Rechte und Freiheiten sind in vier Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt umfasst die allgemeinen Grundsätze der Grundrechte und -freiheiten (Art. 12 bis 16 TVerf. 1982). Die nach *Jellinek*s klassischer Grundrechtstheorie⁴⁰ als *status negativus* zu qualifizierenden Grundrechte sind im zweiten Abschnitt unter der Überschrift „Rechte und Pflichten der Person“ (Art. 17 bis 40 TVerf. 1982) geregelt. Während im dritten Abschnitt die *status positivus* unter „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ (Art. 41 bis 65 TVerf. 1982) statuiert sind, befinden sich im vierten Abschnitt die *status activus* unter „Politische Rechte und Pflichten“ (Art. 66 bis 74 TVerf. 1982). Zusätzlich zu den in der EMRK verbürgten Rechten und Freiheiten⁴¹ kommen in

³⁶ *Rumpf*, (Fn. 17), S. 199 (219). Dem Art. 2 TVerf. 1982 kommt hierbei eine Grundlagenfunktion zu: „Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

³⁷ Zum Verständnis des kemalistischen Nationsbegriffs weisen einige Verfassungsrechtler darauf hin, dass dieser auf der sogenannten subjektiven Nationalismustheorie des französischen Philosophen *Renan* (Rede „Qu'est-ce qu'une nation?“ v. 12.3.1882 an der Sorbonne) fußt, wonach die Nation ein geistiges Prinzip und eine spirituelle Verbindung ist, das aus tiefgreifenden Verbindungen der Geschichte resultiert. Vgl. *Özbudun*, *Türk Anayasa Hukuku* [Türkisches Verfassungsrecht], 8. Aufl., Ankara 2005, S. 74; *Gözler*, *Anayasa Hukukuna Giriş* [Einführung in das Verfassungsrecht], 10. Aufl., Bursa 2007, S. 199-200.

³⁸ Im Laizismus sah man ein wirksames Mittel zur Bändigung religiös motivierter reformfeindlicher Kräfte. Im Gegensatz zur europäischen Laizismustheorie entwickelte sich das Laizismusprinzip in der Türkei demnach nicht aus praktischen und theoretischen Überlegungen heraus, sondern vielmehr aus historischen und sozialen Gründen, vgl. *Abadan*, (Fn. 4), S. 353 (379-380).

³⁹ Vgl. *Danışma Meclis Tutanak Dergisi* (DMTD= Protokollsammlung des Konstitutionellen Rats zur 82er Verfassung), Bd. 8, 1982, S. 336; *Özdek/ Karacaoğlu*, (Fn. 22), S. 879 (889); *Rumpf*, (Fn. 17), S. 199 (220).

⁴⁰ *Jellinek*, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 2. Aufl., Tübingen 1905, S. 87 (97 ff.); vgl. *Gözler*, (Fn. 37), S. 216.

⁴¹ Gegenüberstellung der Art. 1 bis 14 EMRK mit den entsprechenden türkischen Verfassungsnormen bei *Şimşek*, *Grundzüge der Türkischen Grundrechtsordnung und ihre Bezüge zur EMRK*,

der türkischen Verfassung somit auch soziale Rechte hinzu. Die umfassende Nachbildung⁴² der EMRK in der 1982er Verfassung ist darauf zurückzuführen, dass die Türkei nach dem Militärputsch unter strenger Beobachtung des Europarates stand und der Kritik der Kommission auf Verfassungsebene entgegenwirken wollte.⁴³ Auffallend am türkischen Grundrechtskonzept (in der ursprünglichen Fassung von 1982) sind zudem die weit reichenden Möglichkeiten der Grundrechtsbeschränkung.

b) Schrankensystem

Vor der Verfassungsänderung im Jahre 2001 galten im türkischen Grundrechtssystem zwei verschiedene Beschränkungsmodelle. Die Grundrechte konnten sowohl durch die in den einzelnen Bestimmungen vorhandenen Gesetzesvorbehalte, als auch durch die in Art. 13 Abs. 1 TVerf. 1982 genannten allgemeinen Beschränkungsgründe⁴⁴ eingeschränkt werden. Praktisch bedeutete dies, dass fast jedes Grundrecht aufgrund staatlicher Interessen beschränkt werden konnte.⁴⁵ Zudem wurde in Art. 14 Abs. 1 TVerf. 1982 der Missbrauch von Grundrechten verboten.⁴⁶ Der Notstandsartikel 15 TVerf. 1982 ermöglichte eine Außerkraftsetzung der Aus-

in: Goerlich/Böllmann (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention – Rechtsentwicklung und Verfassungsreform in der Türkei: öffentlich-rechtliche Beiträge zu einer Summer-School in Ürkmez /Izmir 2002, Schriftenreihe Leipziger juristischer Vorträge, Bd. 53, Leipzig 2003, S. 49-63 (61-62).

⁴² *Özdek/Karacaoğlu* sprechen von einer „extensive adoption of the ECHR“; vgl. *Özdek/Karacaoğlu*, (Fn. 22), S. 879 (889).

⁴³ *Soyсал*, İnsan Haklar Açısından Temel Hak ve Özgürlüklerin Niteliği [Die Bedeutung der Grundrechte und -freiheiten im Hinblick auf die Menschenrechte], in: Anayasa Yargısı [AY=Verfassungsgerichtsbarkeit (Jahrbuch)] 1986, S. 39-49 (42).

⁴⁴ Allgemeine Beschränkungsgründe waren die unteilbare Einheit des Staates und der Nation, nationale Souveränität, Schutz der Republik, nationale Sicherheit, öffentliche Interessen, allgemeine Sittlichkeit und Gesundheit.

⁴⁵ Hierzu *Tomuschat*: „Even the fact that Article 13 nearly does away with any kind of constitutional protections of fundamental rights and freedoms does not in itself constitute an infringement of the ECHR. Although the Constitution would authorize measures contravening the ECHR, the Assembly may refrain from making full use of too broadly framed limitations clauses. The concrete regime of fundamental rights and freedoms may thus remain in perfect harmony with the ECHR.“ *Tomuschat*, (Fn. 34), S. 16.

⁴⁶ Wortlaut des Art. 14 I TVerf. 1982: „Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik in Gefahr zu stürzen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Beherrschung des Staates durch eine Person oder eine Gruppe oder die Herrschaft einer sozialen Klasse herbeizuführen oder Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen.“

übung der Grundrechte und -freiheiten.⁴⁷ Insbesondere bei den Schranken-Schranken des Art. 15 TVerf. 1982 ist ersichtlich, dass diese dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 EMRK nachgebildet wurden.

3. Die Verfassungsänderungen von 2001 und 2004

2001 hatte die Türkei als Reaktion auf die Beitrittspartnerschaft der EU-Kommission ein Nationales Programm⁴⁸ aufgestellt, in dem zur Erfüllung der Kriterien für eine EU-Mitgliedschaft auch eine umfangreiche Verfassungsänderung vorgesehen war. Einige der in diesem Programm angestrebten Verfassungsänderungen konnten erst in den darauf folgenden Jahren durchgesetzt werden. Zurückblickend wurden im Zusammenhang mit der EMRK die für den Grundrechtsschutz bedeutendsten Verfassungsänderungen jedoch in den Jahren 2001 und 2004 durchgeführt.

Im Rahmen der Verfassungsänderungen von 2001 wurde vor allem auf die Grundfreiheiten wie Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingegangen. Der Gesetzesbegründung⁴⁹ ist zu entnehmen, dass bei sehr vielen Artikeln auf die EMRK allgemein, bei einer Reihe von Vorschriften auf einzelne Artikel der Konvention Bezug genommen wurde. Die wichtigste Änderung betraf jedoch das Beschränkungssystem der Grundrechte und -freiheiten, denn die Art. 13 und 14 TVerf.⁵⁰ wurden im Hinblick auf die Grundsätze der EMRK neu geregelt.⁵¹ Die allgemeinen Beschränkungsmöglichkeiten des Art. 13 TVerf. 1982

⁴⁷ Wortlaut des Art. 15 TVerf. 1982: „In den Fällen des Krieges, [...], oder des Notstandes kann unter der Voraussetzung, daß die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen nicht verletzt werden, in dem der Lage entsprechend erforderlichen Maße der Gebrauch der Grundrechte und -freiheiten teilweise oder vollständig ausgesetzt oder können Maßnahmen getroffen werden, die den für jene in der Verfassung vorgesehenen Garantien entgegenstehen.“

⁴⁸ Entsch. Nr. 2129, RG v. 24.3. 2001, Nr. 24352 (*Mükerrer*).

⁴⁹ Abruf der Gesetzesbegründung zur Verfassungsreform 2001: http://www.belgenet.com/2001/anayasa37_02.html [8.6.2007]; Türkische Online-Dokumente wie Gesetze und Gesetzesbegründungen sind abrufbar über: <http://www.belgenet.com> (8.6.2007).

⁵⁰ Für die aktuelle Türkische Verfassung wird im Folgenden die Abkürzung TVerf. verwendet.

⁵¹ Zitate aus der Verfassung nach der Änderung v. 3.10.2001 werden im Folgenden nach *Rumpf*, Verfassung der Republik Türkei (Übersetzung) [Stand 30.6.2005] zitiert: <http://www.tuerkeirecht.de/Verfassung2005.pdf> (8.6.2007);

Art. 13 TVerf. lautet nun: „Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.“

Art. 14 lautet: „Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizisti-

sind weggefallen. Dafür wurden die Wesensgehaltsgarantie und als Schranken-Schranke das Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeführt.⁵² Im Unterschied zur EMRK wurde das Laizismusprinzip als weitere Schranken-Schranke aufgenommen. Durch Art. 17 EMRK beeinflusst, wurde zudem das Missbrauchsverbot in der Neufassung des Art. 14 TVerf. auch auf den Staat erweitert.⁵³

Im Rahmen der Verfassungsreform von 2004⁵⁴ wurde die Todesstrafe abgeschafft. Der diesbezügliche Gesetzesvorschlag wurde mit der Notwendigkeit der Kongruenz mit dem 13. Zusatzprotokoll der EMRK begründet.⁵⁵ Weiter heißt es in der Begründung, dass die Achtung des Lebens als universelles Menschenrecht zugleich das Fundament einer demokratischen Gesellschaft sei.⁵⁶ In derselben Gesetzesnovelle wurde zudem, „um Zweifeln bezüglich des Vorrangs der Menschenrechtskonventionen in Kollisionsfällen mit Gesetzen ein Ende zu bereiten“⁵⁷, dem Art. 90 Abs. 5 TVerf. ein Satz hinzugefügt, der in Kollisionsfällen den Vorrang internationaler Menschenrechtsübereinkommen gegenüber nationalen Bestimmungen verfassungsrechtlich verankert.⁵⁸

sche Republik zu beseitigen. Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als erlaube sie dem Staat oder den Personen Tätigkeiten zu entfalten zu dem Zweck, die durch die Verfassung gewährten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen oder über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus zu beschränken. Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Verbote handeln, werden durch Gesetz geregelt.“

⁵² *Arinç* spricht in diesem Zusammenhang von einer Kongruenz mit Art. 8 und Art. 11 EMRK. Anayasa Hukuku 1. Uluslararası Sempoyzumu Açılış Konuşması [Eröffnungsrede des Parlamentspräsidenten zum 1. Internationalen Verfassungsrechtlichen Symposium], 22.4.2003, Abruf über: http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tbmm_basin_aciklamalari_sd.aciklama?p1=2550 (8.6.2007).

⁵³ Gesetzesbegründung 2001 (Fn. 49).

⁵⁴ Gesetz Nr. 5170, RG v. 22.5.2004, Nr. 25469.

⁵⁵ Abruf der Begründung zum Gesetzesvorschlag zur Verfassungsreform 2004: http://www.belgenet.com/2004/anayasa_052004-2.html (8.6.2007); Zusammenstellung der Gesetzesbegründungen zu den Reformgesetzen von 2001 und 2004 bei *Yurtcan*, *Uyum Yasalari 2001 & 2004 – Anayasa Değişiklikleri [Anpassungsgesetze 2001 & 2004 – Verfassungsreformen]*, 2. Aufl., Istanbul 2004. Die Ratifikation des 13. Zusatzprotokolls erfolgte am 20.2.2006.

⁵⁶ *Yurtcan*, *ibid.*, S. 367-368.

⁵⁷ *Ibid.*, S. 369.

⁵⁸ Es handelt sich um den Satz: „Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensgemäß in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit nationalen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.“

C. Die Stellung der EMRK in der türkischen Rechtsordnung

Die türkische Verfassung enthält keine ausdrückliche Norm, welche allgemein und unmissverständlich den Status völkerrechtlicher Verträge in der türkischen Normenhierarchie regelt.⁵⁹ Zumal ferner der Rang des Völkervertragsrechts gegenüber kollidierenden Verfassungsnormen nicht explizit positiviert ist,⁶⁰ kann lediglich Art. 90 Abs. 5 Satz 1 TVerf. als Ausgangsnorm dienen. Diesem ist eine zweideutige Formulierung zu entnehmen, dass verfahrensgemäß in Kraft gesetzte völkerrechtliche Verträge „kanun hükmü“ [„Gesetzeskraft“] haben.⁶¹ In Art. 90 Abs. 5 Satz 2 TVerf. kommt die Besonderheit hinzu, dass „gegen sie [völkerrechtliche Verträge] das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden kann“ (sogenannte „verfassungsrechtliche Immunität“⁶²).

Ein Teil des Schrifttums⁶³ folgert aus der verfassungsrechtlichen Immunität, dass die Türkei das monistische Verfassungsmodell angenommen habe und demnach völkerrechtliche Verträge im Verhältnis zum nationalen Recht generell Vorrang genießen. Tatsächlich fehlt es in der Verfassung jedoch an einem klaren Bekenntnis zum monistischen System.⁶⁴ Folgerichtig hat daher die jüngste Verankerung des Vorrangs internationaler Menschenrechtsübereinkommen in Art. 90 Abs. 5 Satz 3 TVerf.⁶⁵ zwar Zweifel hinsichtlich des Vorrangs gegenüber einfachen Ge-

⁵⁹ Vgl. Deutschsprachige Broschüre zum 44. Jahrestag des türkischen Verfassungsgerichts 2006, S. 32-33; Abruf über: http://www.anayasa.gov.tr/images/loaded/pdf_dosyolari/anayasa_album_alm_opt.pdf (8.6.2007).

⁶⁰ So auch *Çinar*, *Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi Kararlarının Türk Hukukuna Etkisi* [Einfluss der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes auf das Türkische Recht], 1. Aufl., Istanbul 2005, S. 101-102.

⁶¹ „Kanun hükmünde“ kann nach türkischer juristischer Terminologie sowohl die Verbindlichkeit als einfaches Gesetz wie auch die reine Positivierung der „Durchschlagkraft“ völkerrechtlicher Verträge gegenüber innerstaatlichem Recht (ohne die konkrete Statusdeterminierung als Gesetz) bedeuten. Vgl. *Soysal*, *Anayasa Uygunluk Denetimi ve Uluslararası Sözleşmeler* [Verfassungsmäßigkeitskontrolle und Völkervertragsrecht], in: AY 1985, S. 5-18 (16).

⁶² Diese Bezeichnung wurde von *Rumpf* übernommen und wird der Vereinfachung halber im Folgenden verwendet. *Rumpf*, Höchstrichterliche Anwendung von Menschenrechtsverträgen im türkischen Recht – Anmerkungen zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, Staatsrats und Kassationshofs, in: EuGRZ, 1995, S. 147-151 (147).

⁶³ *Gözübüyük*, *Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Bireysel Başvuru Hakkı* [Die EMRK und das Recht der Individualbeschwerde], in: *İnsan Hakları Yıllığı* (İHY= Jahrbuch für Menschenrechte) Bd. 9, 1987, S. 3-40 (7); *Batum*, *Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Türk Anayasal Sistemine Etkileri* [Europäische Menschenrechtskonvention und deren Einfluss auf das türkische Verfassungssystem], Istanbul 1993, S. 41; *Soysal*, (Fn. 61), S. 5 (15-16).

⁶⁴ So auch *Özdek/Karacaoğlu*: „In fact, there is no clear statement on the adoption of the monist system in the Turkish Constitutions“, vgl. *Özdek/Karacaoğlu*, (Fn. 22), S. 879 (882).

⁶⁵ Vgl. Fn. 58.

setzen ausgeräumt, das Verhältnis der EMRK zur Verfassung ist jedoch weiterhin strittig. Überdies sind auch die Rechtsprechungslinien der hohen türkischen Gerichte zur Stellung des Vertragsvölkerrechts bisher noch uneinheitlich.

Obleich die EMRK es den Vertragsstaaten überlässt, welchen Rang ihre Vorschriften im nationalen Recht haben,⁶⁶ gewinnt der Streit über den Rang der EMRK insbesondere für Rechtsanwender an praktischer Bedeutung, wenn grundrechtliche Garantien der türkischen Verfassung mit denen der EMRK auseinander fallen. Denn die Einstufung der EMRK im Verfassungs-, bzw. Überverfassungsrang hätte zur Konsequenz, dass im Kollisionsfall der türkischen Verfassung mit der EMRK die Konventionsnormen sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich bindend sind. Die entgegenstehenden Verfassungsnormen würden somit entweder *ipso facto* verändert oder sogar aufgehoben. Indessen würden bei der Einordnung der EMRK zwischen Gesetz und Verfassung (sogeannter Übergesetzesrang) zwar die innerstaatlichen Kollisionsregeln *lex posterior derogat legi priori* und *lex specialis derogat legi generali* gegenüber einfachen Gesetzen aufgrund des normierten Anwendungsvorrangs in Art. 90 Abs. 5 S.3 TVerf. *de iure* außer Kraft gesetzt; im Kollisionsfall mit der türkischen Verfassung würde sich jedoch die Verfassung aufgrund der niedrigeren Einordnung der EMRK weiterhin durchsetzen.⁶⁷

Im Folgenden werden die Argumente der hierzu aktuell vertretenen Positionen „Verfassungs-, bzw. Überverfassungsrang der EMRK“ und der „Einordnung der EMRK zwischen Gesetz und Verfassung“ dargestellt und kritisch gewürdigt.

⁶⁶ Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006, S. 27. Die EMRK geht von unmittelbar anwendbaren Ergebnispflichten (sogeannten „obligations of result“) aus.

⁶⁷ Anders *Göçüklü/Gözübüyük*, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Uygulaması [Europäische Menschenrechtskonvention und deren Praxis], 3. Aufl., Ankara 2002, S. 22: „[...] anlaşmaların iç hukukta normlar hiyerarşisindeki yeri konusunda [...], AİHS söz konusu oldukça [sic], sadece teorik ve akademik düzeyde kalmaktadır. Gerçek ve (pratik sonuç) odor ki bu Sözleşme'ye Taraf devletler [...] sözleşme hükümlerine uygun işlemlerde bulunmayı taahhüd etmişlerdir [...]. Hatta değiştirilmesi gereken kural anayasa hükmü olsa bile.“ [Die Frage nach der innerstaatlichen Stellung völkerrechtlicher Verträge in der innerstaatlichen Rechtsordnung ist im Hinblick auf die EMRK nur ein theoretisches und akademisches Problem. Tatsächlich (und das praktische Ergebnis) ist jedoch, dass die Mitglieder dieser Konvention sich verpflichtet haben, sich der Konvention entsprechend zu verhalten. Auch wenn es sich dabei um die Änderung einer Verfassungsnorm handelt.] Dieser Auffassung ist zuzugestehen, dass eine Anpassung der nationalen verfassungsrechtlichen Situation an die EMRK unausweichlich ist, wenn die Türkei der Gefahr sich wiederholender Verurteilungen in Straßburg begegnen möchte. Damit ist zu erwarten, dass sich die EMRK *de facto* zumindest mittelfristig gegenüber entgegenstehendem Verfassungsrecht durchsetzen wird. Trotz ihres grundsätzlich begrüßenswerten Zieles, den Menschenrechten der Konvention innerstaatlich möglichst umfassende Geltung zu sichern, vermag diese Ansicht dennoch nicht zu überzeugen, da sie nur die völkerrechtliche Verpflichtung der Türkei ins Auge fasst, sich jedoch nicht mit den aktuellen verfassungsrechtlichen Problemen auseinandersetzt. Dies birgt die Gefahr, einen Anwendungsvorrang gegenüber einfachen Gesetzen mit einem (Über-) Verfassungsrang gleichzusetzen.

I. Verfassungsrang bzw. Rang über der Verfassung

Eine Ansicht⁶⁸ möchte völkerrechtlichen Verträgen prinzipiell Verfassungsrang, einige ihrer Vertreter⁶⁹ ihnen sogar Überverfassungsrang einräumen. Der Wortlaut, dass völkerrechtliche Verträge „Gesetzeskraft“ haben (Art. 90 Abs. 5 Satz 1 TVerf.), sei hinsichtlich ihrer „Durchschlagkraft“ in der nationalen Rechtsordnung zu verstehen. Der Zweck dieser Norm bestehe darin, die unmittelbare Geltung völkerrechtlicher Verträge verfassungsrechtlich zu positivieren, nicht aber, ihren Status als einfaches Gesetz zu determinieren.⁷⁰ Vielmehr weise die verfassungsrechtliche Immunität der Völkerrechtsverträge eindeutig auf ihren Vorrang gegenüber nationalem Recht hin.⁷¹ Des Weiteren sehe die türkische Verfassung in den Art. 15, 16, 42 und 92 TVerf. vor, dass bei bestimmten Grundrechten und -freiheiten das Völkerrecht zu beachten ist.⁷² Daher müsse der EMRK in der türkischen Rechtsordnung Verfassungsrang, wenn nicht sogar Überverfassungsrang zuerkannt werden. Der türkische Staatsrat ist in zahlreichen Urteilen dieser Ansicht gefolgt.⁷³

II. Rang zwischen Gesetz und Verfassung

Ausgangspunkt der Auffassung vom Rang der EMRK zwischen der Verfassung und einfachen Gesetzen ist, dass die türkische Verfassung prinzipiell keinen Vorrang des internationalen Rechts gegenüber nationalem Recht vorsieht.⁷⁴ Die Be-

⁶⁸ *Toluner*, Milletlerarası Hukuk ile İç Hukuk Arasındaki İlişkiler [Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht], Istanbul 1973, S. 645; *Selçuk*, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Türk Uygulaması [Europäische Menschenrechtskonvention und türkische Praxis], Yargıtay Dergisi (YD= Zeitschrift des Kassationshofs) Bd. 25, 1999, S. 399-428 (403).

⁶⁹ *Akilloğlu*, Uluslararası İnsan Hakları Kurallarının İç Hukuktaki Yeri ve Değeri [Rang internationaler Menschenrechtsregelungen im innerstaatlichen Recht und ihre Bedeutung], in: İnsan Hakları Merkezi Dergisi (İHMD= Zeitschrift des Instituts für Menschenrechte, hrsg. v. der Staatswissenschaftlichen Fakultät Ankara), Bd. 1, S. 41-42; *Gözübüyük*, (Fn. 63), S. 3 (7); *Yüzbaşıoğlu*: „Türk Hukuk düzeninde, kurallar kademenmesinde Avrupa İnsan Hakları hukuku ve bu nitelikte insan hakları belgeleri Anayasa-üstü değer taşır.“ [Im türkischen Rechtssystem haben europäische Menschenrechte und andere Menschenrechtskonventionen in der Normenhierarchie Überverfassungsrang], in: İHMD, Bd. 2, S. 1-38 (34).

⁷⁰ *Gölcüklü/Gözübüyük*, (Fn. 67), S. 21; *Teziç*, Anayasa hukuku [Verfassungsrecht], 10. Aufl., Istanbul 2006, S. 11.

⁷¹ *Gözübüyük*, Anayasa Hukuku [Verfassungsrecht], 14. Aufl., Ankara 2006, S. 191; *Soysal*, (Fn. 61), S. 5 (16).

⁷² *Akilloğlu*, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve İç Hukukumuz [Europäische Menschenrechtskonvention und unser innerstaatliches Recht], Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Dergisi (AÜSBFD= Zeitschrift der Staatswissenschaftlichen Fakultät Ankara) Bd. 44, 1989, S. 155-173 (157).

⁷³ Bsp. Staatsrat 5. Kammer, Esas (E.=Rechtssache) 1991/1723, Karar (K.=Entscheidung) 1991/933 v. 22.5.1991; 10. Kammer E. 1991/1262, K. 1992/3911 v. 10.11.1982; 10. Kammer, E. 1993/2861, K. 1994/5496 v. 7.11.1994.

achtung der Menschenrechte sei aber eines der Grundprinzipien der Verfassung, verankert in der Präambel und Art. 2 TVerf.⁷⁵ Der Regelungsgehalt der EMRK verleihe ihr daher eine verfassungsrechtliche Dimension, wodurch sie sich von anderen Völkerrechtsverträgen unterscheide.⁷⁶ Mit der verfassungsrechtlichen Ergänzung des Art. 90 Abs. 5 TVerf.⁷⁷ von 2004, in dem Menschenrechtskonventionen explizit Vorrang gegenüber einfachen Gesetzen eingeräumt wurde, dürfe an der Einordnung der EMRK zwischen Gesetz und Verfassung keine Zweifel mehr bestehen.⁷⁸

III. Stellungnahme

Für die Auffassung vom Verfassungs- bzw. Überverfassungsrang der EMRK spricht, dass die Türkei mit der Ratifizierung der EMRK sich nach der völkerrechtlichen Regel *pacta sunt servanda* verpflichtet hat, die Konventionsrechte zu gewährleisten. Die in Art. 1 EMRK auferlegte Gewährleistungspflicht als Durchsetzungspflicht zu deuten und damit einen innerstaatlichen Vorrang gegenüber der Verfassung anzunehmen, wäre in Bezug auf die Verwirklichung der Konventionsrechte vermutlich effektiver als die bloße unmittelbare Anwendbarkeit. Außerdem würde dies mit der Verpflichtung, endgültige EGMR-Urteile, in denen sie Partei ist, zu befolgen, harmonisieren (Art. 46 EMRK). Schließlich muss auch nationales Verfassungsrecht den Erfordernissen der Konvention genügen.⁷⁹ Dies ist jedoch die völkerrechtliche Betrachtungsweise. Aus staatsrechtlicher Sicht ist dem entgegenzuhalten, dass den EGMR-Urteilen angesichts ihrer bloßen Feststellungswirkung die Durchgriffsbefugnis fehlt.⁸⁰ Zudem ist Art. 1 EMRK vielmehr im Sinne einer Ergebnispflicht zu

⁷⁴ Vgl. *Özbudun*, (Fn. 37), S. 212.

⁷⁵ *Ibid.*, S. 383-384.

⁷⁶ *Batum*, (Fn. 63), S.56; *Pazırcı*, *Uluslararası Hukuk Dersleri* [Völkerrechtslesungen], Bd. 1, 5. Aufl., Ankara 1995, S. 31-32; *Özbudun*, (Fn. 37), S. 213; *Rumpf*, (Fn. 7), S. 6.

⁷⁷ Gesetz Nr. 5170, RG v. 22.5.2004, Nr. 25469; vgl. Fn. 58.

⁷⁸ *Akıllıoğlu*, (Fn. 72), S.155 (157); *Özbudun*, (Fn. 37), S. 213.

⁷⁹ So ausdrücklich der EGMR im Urteil v. 30.1.1998, (*Vereinigte Kommunistische Partei vs. Turkey*), Report of Judgments and Decisions (RJD = Entscheidungssammlung des EGMR seit 1996) 1998 Bd. I S. 1 (18):“The political and institutional organisation of the member states must accordingly respect the rights and principles enshrined in the Convention. It matter little in this context whether the provisions in issue are constitutional or merely legislative.”

⁸⁰ H.M.: *Arslan*, *Anayasa Teorisi* [Verfassungstheorie], Ankara 2005, S. 220; *Gözler*, *İnsan Hakları Normlarının Anayasaüstüğü Sorunu* [Die Überverfassungsproblematik menschenrechtlicher Normen], in: *Türkiye’de İnsan Hakları* [Menschenrechte in der Türkei], Ankara 2000, S. 25-46, Online zugänglich über: <http://www.anayasa.gen.tr/insan.htm> (8.6.2007); ebenso *Polakiewicz*, *Die Verpflichtung der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*, Berlin 1993, S. 223 ff.; *Grabenwarter*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 2. Aufl., München 2005, S. 94; *Orey/White*, in: *Jacobs/White* (Hrsg.), *The European Convention on Human Rights*, 4. Aufl., New York 2006, S. 472.

verstehen, d.h. die Türkei muss die Unversehrtheit der in der EMRK verbürgten Rechte gewährleisten; die Herbeiführung der innerstaatlichen Geltung der Konventionsrechte jedoch ist ihr überlassen.⁸¹ Ungeachtet ihres „Self-executing-Charakters“⁸² kann die EMRK regelmäßig nicht die Geltung innerstaatlicher Gesetze beseitigen, d.h. ihr kommt keine Derogationswirkung zu.⁸³ Aus all dem folgt, dass der Rang der EMRK nach den Regeln der innerstaatlichen Normenhierarchie zu ermitteln ist.

Ursprünglich wurde die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag mit der innerstaatlichen Verbindlichkeit eines einfachen Gesetzes ratifiziert.⁸⁴ Der in der aktuellen Verfassung gewählte Begriff „Gesetzeskraft“ bringt hingegen die unmittelbare Anwendbarkeit, also die „Durchschlagkraft“ völkerrechtlicher Verträge, zum Ausdruck. Denn im Zusammenhang mit dem neu hinzugekommenen Art. 90 Abs. 5 Satz 3 TVerf. wäre es sinnwidrig, den Wortlaut „Gesetzeskraft“ im Sinne einer Statusdeterminierung auszulegen. Das Argument, die verfassungsrechtliche Immunität hätte den Verfassungs- bzw. Übergesetzesrang der EMRK zur Folge, kann nicht überzeugen, da es in der türkischen Rechtsordnung Beispiele für Normen gibt, die ebenfalls verfassungsrechtlich immun sind, aber eindeutig den Rang eines Gesetzes haben.⁸⁵ Dies allein kann demnach auch nicht die Einstufung auf Verfassungsebene nahe legen.

Es ist richtig, dass Art. 15, 16, 42 und 92 TVerf. bei bestimmten essentiellen Grundrechten entsprechende völkerrechtliche Bestimmungen als Prüfungsmaßstab⁸⁶ vorsieht. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass in Art. 15 und 16 TVerf. von „milletlerarasi hukuk“ [Internationalem Recht] die Rede ist.⁸⁷ Aus dogmatischer Sicht ist nur bei einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Anordnung vom Verfassungsrang der jeweiligen völkerrechtlichen Bestimmung auszugehen,⁸⁸ nicht jedoch, wenn diese fehlt.

⁸¹ Çinar, (Fn. 60), S. 117.

⁸² Çinar, (Fn. 60), S. 115; Arslan, (Fn. 80), S. 219.

⁸³ Gözler, (Fn. 80); ebenso Grabenwarter, (Fn. 80), S. 21.

⁸⁴ Gesetz Nr. 6366 v. 10.3.1954; Batum, (Fn. 63), S. 55; Pazarci, (Fn. 76), S. 31-32; Özbudun, (Fn. 37), S. 213; Çinar, (Fn. 60), S. 100.

⁸⁵ Zu nennen wären z.B. die durch den Übergangsartikel 15 TVerf. geschützten Regelungen: „Eine strafrechtliche, finanzielle oder sonst rechtliche Verantwortlichkeit für jede Art von Entscheidungen und Verfügungen des durch Gesetz Nr. 2356 begründeten Nationalen Sicherheitsrates, der in der Zeit bis zur Bildung des Präsidiums durch die aus den ersten allgemeinen Wahlen hervorgehende Große Nationalversammlung der Türkei im Namen des Türkischen Volkes die Kompetenzen der Gesetzgebung und vollziehenden Gewalt ausübt, der in der Regierungszeit dieses Rates begründeten Versammlung, die ihr Amt gemäß dem Gesetz Nr. 2485 über die verfassungsgebende Versammlung ausübt, darf nicht geltend gemacht werden und hierzu auch keinerlei Gerichtsbehörde angerufen werden.“

⁸⁶ Özbudun, (Fn. 37), S. 383.

⁸⁷ Broschüre zum 44. Jahrestag des türkischen Verfassungsgerichts 2006, (Fn. 59), S. 32.

Es ist jedoch zu erwägen, ob im Hinblick auf die EMRK der neue Art. 90 Abs. 5 Satz 3 TVerf., welcher Menschenrechtsverträgen Vorrang gegenüber nationalen Bestimmungen einräumt, diese Anordnungsfunktion erfüllt. Auch wenn die Formulierung der „nationalen Bestimmungen“ sehr ungenau ist und sowohl Gesetze als auch Verfassungsnormen meinen könnte, wird nach der Durchsicht der knappen Gesetzesbegründung⁸⁹ deutlich, dass mit dieser Ergänzung vordergründig Zweifel in der Praxis ausgeräumt werden sollten, welche Normen im Kollisionsfall mit nationalen Gesetzen angewendet werden müssen.⁹⁰ Zweifelsohne besteht in Kollisionsfällen mit einfachen nationalen Gesetzen ein Anwendungsvorrang. Allerdings lässt sich keine Intention zur Überordnung der EMRK gegenüber der Verfassung ableiten.

All dies zeigt, dass auch nach der jüngsten Gesetzesänderung aus positivistischer Sicht die EMRK aufgrund ihrer Rechtsnatur *de lege lata* keinen Verfassungs- und schon gar nicht Überverfassungsrang besitzt. Aufgrund ihres Menschenrechtskerngehaltes ergibt sich aus Art. 90 Abs. 5 Satz 3 TVerf. i.V.m. dem in Art. 2 TVerf. und der Präambel verankertem Grundprinzip der Achtung der Menschenrechte ein Anwendungsvorrang gegenüber einfachen Gesetzen. Schließlich kommt der EMRK wegen ihrer verfassungsrechtlichen Immunsierung in der Normenhierarchie ein Sonderstatus zu.

Somit ist die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag *sui generis* zwischen Gesetz und Verfassung einzuordnen. Daraus folgt, dass die EMRK *de iure* gegenüber einer konventionswidrigen Verfassungsnorm keinen Vorrang hat, sondern lediglich eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Rechtsangleichung nach sich ziehen kann.

D. Erfahrungen der Türkei mit der EMRK

I. Beitritt und Ratifikation

Seit 1949 ist die Türkei Mitglied des Europarates. Die EMRK und das erste Zusatzprotokoll wurden kurz nach ihrem Inkrafttreten 1954 von der Türkei ratifiziert.⁹¹ Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde brachte die Türkei einen Vorbehalt zu Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls (Recht auf Bildung) an, da im türkischen Recht das Gesetz Nr. 430 vom 3. Mai 1924 die Errichtung religiöser Privatschulen verbot. Am 28. Januar 1987 hatte die Türkei das Recht der Individualbeschwerde

⁸⁸ Ibid., S. 33-34; Gözler, Türk Anayasa Hukuku [Türkisches Verfassungsrecht], Bursa 2000, S. 451.

⁸⁹ Begründung zum Gesetzesvorschlag 2004 (Fn. 55).

⁹⁰ Ibid.

⁹¹ Gesetz Nr. 6366 v. 10.3.1954, RG v. 19.3.1954, Nr. 8662.

gemäß Art. 25 EMRK anerkannt, hierbei jedoch mehrmals erfolglos in einer bis dahin in der Praxis völlig fremden Weise versucht, durch Präzisierungen bzw. Bedingungen die Zuständigkeit und Interpretationsgewalt der EMRK zu begrenzen.⁹² Die Zuständigkeit des EGMR gemäß Art. 46 hat die Türkei erst 1990 anerkannt. Inzwischen hat die Türkei die Protokolle Nr. 2, 3, 5, 6, 8, 11, 13 und 14 ratifiziert⁹³ und die Protokolle 4, 7, 9 und 12 unterzeichnet⁹⁴.

II. Die Praxis der Straßburger Instanzen in Türkischen Fällen

Da die Türkei das Recht der Individualbeschwerde sehr spät eingeräumt hat, fungierte die Staatenbeschwerde gem. Art. 24 EMRK lange Zeit als minimales Schutzinstrument. Im Folgenden werden die fünf Staatenbeschwerden gegen die Türkei inhaltlich in Erinnerung gerufen. Anschließend werden exemplarisch ausgewählte Individualbeschwerden und ihre Auswirkungen auf die türkische Rechtsentwicklung aufgezeigt.

1. Staatenbeschwerden nach Art. 24 EMRK

Die Staatenbeschwerden gegen die Türkei lassen sich in drei Gruppen gliedern. Als erstes sind die vier Zypernbeschwerden (1974, 1975, 1977, 1994) im Zusammenhang mit der Besetzung Nordzyperns zu nennen. Zweitens erhoben 1982 fünf Staaten eine Klage gegen das türkische Militärregime. Drittens rügte Dänemark in einer Staatenbeschwerde die Misshandlung und Folter eines dänischen Staatsangehörigen türkischer Abstammung.

In den Jahren 1974, 1975 und 1977⁹⁵ machte Zypern hinsichtlich der türkischen Besetzung Nordzyperns bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) Konventionsverstöße gegen mehrere Artikel der EMRK⁹⁶ geltend. Zwar

⁹² Rumpf, Die türkische Rechtsordnung im Lichte der Anerkennungserklärung gemäß Art. 25 EMRK durch die Türkei, in: Orient, Bd. 29, 1988/1, S. 101-129 (101).

⁹³ Vgl. die Übersicht des Europarats über die Ratifikation der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle (Stand: 2.4.2007), Abruf über: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?PO=TUR&MA=3&SI=2&DF=&CM=3&CL=GER> (2.4.2007); Homepage des Europarats, <http://www.coe.int> (15.6.2007).

⁹⁴ Vgl. für die schon unterzeichneten aber noch nicht ratifizierten Verträge, <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?PO=TUR&MA=3&SI=3&DF=&CM=3&CL=GER> (15.6.2007).

⁹⁵ Entsch. v. 26.5.1975, Beschw. Nr. 6780/74 verbunden mit Beschw. Nr. 6950/75 (*Zypern vs. Türkei I u. II*), Yearbook (Yb) 18, S. 82; Entsch. v. 10.7.1978, Beschw. Nr. 8007/77 (*Zypern vs. Türkei III*), Decisions and Reports of the Commission of Human Rights (DR) 13, S. 85-156.

⁹⁶ *Zypern vs. Türkei I u. II* = Art. 1-6, 8, 13, 17 und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls jeweils i.V.m. Art. 14 EMRK.

stellte die Kommission Verstöße seitens der Türkei fest,⁹⁷ doch hatten diese Kommissionsberichte keine bindende Wirkung.

Schließlich wandte sich die griechisch-zypriotische Regierung 1994 erstmalig an den EGMR.⁹⁸ 2001 schloss sich der Gerichtshof den Entscheidungen der Kommission an und entschied zu Lasten der Türkei.⁹⁹ Damit wurde die Türkei erstmalig wegen Menschenrechtsverletzungen auf Nordzypern gerichtlich verurteilt. Gemäß Art. 46 Abs. 1 EGMR musste sie diesem Urteil nachkommen und wird noch heute bezüglich der Durchführung gemäß Art. 46 Abs. 2 EGMR vom Ministerkomitee überwacht. Laut Bericht des Ministerkomitees¹⁰⁰ gibt es von der türkischen Seite aus Kooperationsbemühungen, doch müsse die Türkei noch vieles umsetzen. Der politisch motivierte Schritt Zyperns¹⁰¹, mit der Staatenbeschwerde dem Ansehen der Türkei zu schaden, hatte Erfolg, führte aber aufgrund hartnäckiger Unnachgiebigkeit der Türkei bislang weder auf politischer noch auf menschenrechtlicher Ebene zum erstrebten Erfolg.

1982 hatten Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und die Niederlande¹⁰² bei der Kommission Konventionsverstöße¹⁰³ unter dem türkischen Militärregime geltend gemacht. Dieser Fall endete mit einer gütlichen Einigung gemäß Art. 39 EMRK, mit der sich die Türkei *inter alia* damit einverstanden erklärte, der Europäischen Kommission regelmäßigen Bericht über die ordnungsgemäße effektive Durchsetzung des Art. 3 EMRK zu erstatten.¹⁰⁴ An dieser Konfliktlösung ist auffällig, dass man die zuvor gerügten Konventionsverstöße mit Ausnahme des Art. 3 EMRK gänzlich außer Acht gelassen hat. Die gütliche Einigung wurde in der Türkei als offizielle Anerkennung des türkischen Militärregimes gedeutet.¹⁰⁵

⁹⁷ *Zypern vs. Türkei I u. II* = Verstöße gegen Art. 2, 3, 5, 8, 13, 14 und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls; *Zypern vs. Türkei III* = Art. 5 und 8 der EMRK und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls.

⁹⁸ Entsch. v. 10.5.2001, Beschw. Nr. 25781/94 (*Zypern vs. Türkei IV*), Yb 44, S. 72.

⁹⁹ Verstöße gegen Art. 2, 3, 5, 8 bis 10, 13, 14 und Art. 1 und 2 des ersten Zusatzprotokolls.

¹⁰⁰ Resolution des Ministerkomitees 2005, Interim Resolution ResDH (2005) 44 concerning the judgment of the European Court of Human Rights of 10 May 2001 in the case of Cyprus against Turkey.

¹⁰¹ *Ovey/White*, (Fn. 80), S. 10.

¹⁰² Beschw. Nr. 9940-9944/82 (*Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und Niederlande vs. Türkei*).

¹⁰³ Verstöße gegen Art. 3, 5, 6, 9, 10 und 11 EMRK.

¹⁰⁴ Kommissionsbericht v. 7.12.85, § 39; DR 44 S. 31 (39), (*Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und Niederlande vs. Türkei*).

¹⁰⁵ *Gemalmaz* spricht von einer „clear recognition of the military regime by the European Organs“, *The Institutionalization Process of the Turkish Type of Democracy: A Politico-Juridical Analysis of Human Rights*, Istanbul 1989, S. 29.

In der Rechtssache *Dänemark vs. Türkei*¹⁰⁶ wurde der Türkei vorgeworfen, dass ein türkisch-stämmiger Däne als vermeintliches PKK-Mitglied beschuldigt, in der Türkei verhaftet und gefoltert worden war. Auch dieser Streit wurde mit einer gütlichen Einigung in einem völkerrechtlichen Abkommen im März 2000 beigelegt.¹⁰⁷

Allen Staatenbeschwerden ist gemein, dass sie politischen Druck auf die Türkei ausgeübt haben. In den beiden letztgenannten Entscheidungen zogen die Beschwerdeführer schließlich harmonische diplomatische Beziehungen der Wahrung des *ordre public* vor. Das bestätigt die These, dass das Instrument der Staatenbeschwerde nicht sehr effektiv ist.¹⁰⁸

2. Individualbeschwerden nach Art. 35 EMRK

Im vergangenen Jahr hielt statistisch gesehen die Türkei als Beschwerdegegner sowohl bei den eingereichten Klagen als auch bei den 334 gefällten Urteilen den europäischen Rekord.¹⁰⁹ Diese hohen Zahlen müssen jedoch unter dem Blickwinkel betrachtet werden, dass es in der Türkei das Instrument der individuellen Verfassungsbeschwerde nicht gibt, welches einen Teil der Beschwerden „abfangen“ könnte. Damit gewinnt die Individualbeschwerde nach Art. 35 EMRK aber im Hinblick auf den Grundrechtsschutz in der Türkei umso mehr an Bedeutung.

Die meisten Beschwerden zu Lasten der Türkei betrafen im letzten Jahr Art. 5, Art. 6 EMRK und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls.¹¹⁰ Von 1999 bis 2006 wurden meist Folter und Misshandlungen, die Befangenheit der Gerichte, überlange Dauer von Strafverfahren, unzureichende Möglichkeiten der Verteidigung, Einschränkung der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit gerügt.¹¹¹ Da es bei der hohen Anzahl an Individualbeschwerden gegen die Türkei nicht möglich ist, auf jedes Urteil einzugehen, wird im Folgenden an beispielhaften Urteilen des EGMR¹¹² – ausgewählt nach ihrem Beschwerdegegenstand – der Einfluss der EGMR-Urteile auf die Rechtsentwicklung in der Türkei dargestellt.

¹⁰⁶ Entscheidung v. 5.4.2000, Beschw. Nr. 34382/97 (*Dänemark vs. Türkei*).

¹⁰⁷ DR 2000 Bd. IV 1, (8 ff.).

¹⁰⁸ *Gomien / Harris / Zwaak*, Law and practice of the European Convention on Human Rights and the European Social Charter, Straßburg 1996, S. 41.

¹⁰⁹ EGMR, Survey of Activities, S. 3, http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/69564084-9825-430B-9150-A9137DD22737/0/Survey_2006.pdf (8.6.2007).

¹¹⁰ EGMR, Violation by Article and by Country 2006, <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/449186A0-1EEB-4247-B2EF-16DE8F465D30/0/Table2006ENG.pdf> (8.6.2007).

¹¹¹ EGMR, Violation by Article and by Country 1999-2006, <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/E447EC37-0BE4-488C-8AB5-E9460C5B924F/0/Table19992006ENG.pdf>; (8.6.2007).

¹¹² Alle fortan genannten Urteile sind unter Angabe der Beschwerdenummer in der Online-Datenbank des Gerichtshofs für Menschenrechte (HUDOC) abrufbar: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?sessionid=10382368&skin=hudoc-en> (8.6.2007).

a) Recht auf Leben, Art. 2 EMRK

Einer der wohl bekanntesten jüngsten Fälle, in dem gegen die Türkei die Verletzung des Rechts auf Leben gerügt wurde, dürfte die Rechtssache *Öcalan*¹¹³ sein. Das türkische Staatssicherheitsgericht hatte ihn wegen seiner terroristischen Aktivitäten für den Tod von 30.000 Menschen für schuldig befunden und ihm die *de facto* seit 1984 nicht mehr vollstreckte, aber *de iure* weiterhin bestehende Todesstrafe verhängt. Der EGMR erklärte, dass Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EGMR grundsätzlich die Todesstrafe gestatte, solange die Protokolle 6 und 13 nicht ratifiziert sind. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Türkei sie noch nicht ratifiziert. Doch im Rahmen der Verfassungsänderungen von 2002 wurde die Todesstrafe in Friedenszeiten auch für terroristische Taten abgeschafft.¹¹⁴ *Öcalan*'s Strafe wurde vor knapp fünf Jahren in lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Damit stand die türkische Rechtslage im Einklang mit dem 6. Zusatzprotokoll. Noch bevor die Türkei im Februar 2006 das Zusatzprotokoll Nr. 13 ratifizierte, hatte sie 2004 die Todesstrafe aus der Verfassung, dem türkischen Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung entfernt.¹¹⁵ Die Abschaffung der Todesstrafe ist ein Beispiel für die rein faktische Wirkung der EMRK auf die Gesetzgebungsakte.

b) Verbot der Folter, Art. 3 EMRK

In den Rechtssachen *Aksoy*¹¹⁶, *Tekin*¹¹⁷ und *Aydin*¹¹⁸ stellte der EGMR fest, dass durch die Untätigkeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte gegen das Folterverbot verstoßen wurde. Weiter kritisierte er, dass in diesem Zusammenhang die in §§ 243 bis 245 des Türkischen Strafgesetzbuches (TStGB) vorgesehenen Strafen für Straftaten im Amt nicht verhängt wurden. Obwohl das Gericht sich nicht zu dem Strafmaß dieser Vorschriften geäußert hatte, wurde am 26. August 1999 mit Gesetz Nr. 4449¹¹⁹ das Strafmaß für folternde Beamten erhöht. Hier wird die politische Wirkung der EMRK deutlich.

In der Rechtssache *Aksoy* stellte der EGMR fest, dass die in der Türkei praktizierte Dauer des Polizeigewahrsams von 14 Tagen ohne Kontakt zu Angehörigen oder einem Anwalt zu lang sei und den Beschwerdeführer ohne jegliche Verteidigungsmöglichkeit auch der Folter ausgesetzt hätte. Nach dieser Entscheidung wurden am

¹¹³ EGMR, Urt. v. 12.5.2005, Beschw. Nr. 46221/99 (*Öcalan vs. Türkei*).

¹¹⁴ Gesetz Nr. 4771, RG v. 9.8.2002, Nr. 24841.

¹¹⁵ *Çinar*, (Fn. 60), S. 137-138.

¹¹⁶ EGMR, Urt. v. 18.12.1996, Beschw. Nr. 21987/93 (*Aksoy vs. Türkei*).

¹¹⁷ EGMR, Urt. v. 9.6.1998, Beschw. Nr. 22496/93 (*Tekin vs. Türkei*).

¹¹⁸ EGMR, Urt. v. 25.9.1997, Beschw. Nr. 23178/94 (*Aydin vs. Türkei*).

¹¹⁹ Gesetz Nr. 4449, RG 29.8.1999, Nr. 23801.

5. März 1997 mit Gesetz Nr. 4229 die in der Strafprozessordnung vorgesehenen langen Fristen der Polizeihaft abgebaut. Seit der Verfassungsänderung 2001 ist die Dauer des Polizeigewahrsams für Einzeltäter auf 48 Stunden begrenzt. Außerdem wurde eine vorbehaltlose Benachrichtigungspflicht der Angehörigen durch das Gesetz Nr. 4744 vom 6. Februar 2002 in die Türkische Strafprozessordnung (TStPO) aufgenommen.¹²⁰

Um Folterfällen vorzubeugen, wurde das in Art. 17 Abs. 3 TVerf.¹²¹ enthaltene Folter- und Misshandlungsverbot durch den neuen Art. 38 Abs. 6 TVerf. ergänzt. Dieser verbietet die Verwendung von rechtswidrig erlangten Beweismitteln. Damit erhielt die bereits 1992 in die TStPO aufgenommene Vorschrift 2001 sogar Verfassungsrang. Des Weiteren ist 2002 eine Vorschrift (Art. 13 Abs. 3) in das Beamtengesetz aufgenommen worden, die dem Staat gegenüber einem Beamten ein Rückgriffsrecht einräumt, wenn der türkische Staat vom EGMR zu Schadensersatzleistungen wegen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verurteilt wird.¹²² Dem aktuellen Fortschrittsbericht¹²³ ist zu entnehmen, dass die Gesetzesänderungen die Zahl der Folterfälle reduziert habe.

c) Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK

In den Fällen *İncal*¹²⁴, *Çiraklar*¹²⁵ und *Öcalan*¹²⁶ hielt der EGMR die Zweifel der Beschwerdeführer an der Unabhängigkeit des Gerichts für berechtigt, da Militärrichter im Staatssicherheitsgericht beisaßen. In diesem Sinne wurde Art. 143 TVerf. hinsichtlich der Zusammensetzung des Staatssicherheitsgerichts geändert.¹²⁷ Mit der Verfassungsänderung von 2001 wurde zusätzlich Art. 6 EMRK entsprechend die Garantie auf ein faires Verfahren in Art. 36 TVerf. aufgenommen.

In den Fällen *Yağci/Sargin*¹²⁸, *Mansur*¹²⁹, *Mitap/Müftüoğlu*¹³⁰ und *Zana*¹³¹ stellte der EGMR in Bezug auf die überlange Verfahrensdauer einen Verstoß gegen Art. 6

¹²⁰ Bis dahin war die Benachrichtigung von Angehörigen nach einer polizeilichen Festnahme nur in einer Verordnung vorgesehen, Verordnung über Festnahme, Polizeihaft und Vernehmung v. 1.10.1998, RG v. 1. 10. 1998, Nr. 234480.

¹²¹ Wortlaut des Art. 17 III TVerf.: „Niemand darf gefoltert und misshandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.“

¹²² Gesetz Nr. 4748 v. 26.3.2002, RG v. 9.4.2002, Nr. 24721.

¹²³ Fortschrittsbericht der EU-Kommission 2006, S. 14; Abruf über: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2006/Nov/tr_sec_1390_en.pdf (8.6.2007).

¹²⁴ EGMR, Urt. v. 9.6.1998, Beschw. Nr. 22678/93 (*İncal vs. Türkei*).

¹²⁵ EGMR, Urt. v. 28.10.1998, Beschw. Nr. 19601/92 (*Çiraklar vs. Türkei*).

¹²⁶ EGMR, Urt. v. 12.5.2005, Beschw. Nr. 46221/99 (*Öcalan vs. Türkei*).

¹²⁷ RG v. 18.6.1999, 23729.

¹²⁸ EGMR, v. 8.6.1995, Beschw. Nr. 16419/90 verbunden mit Beschw. Nr. 16426/90 (*Yağci/Sargin vs. Türkei*).

EMRK fest. In der Türkei ist die überlange Verfahrensdauer¹³² vor allem auf die hohe Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückzuführen.¹³³ Dies liegt jedoch weniger an der Anzahl der Gerichte als an der Tatsache, dass es nicht genügend Richter im Land gibt. Dennoch ist eine positive Tendenz zur Verkürzung der Verfahrensdauer ersichtlich.¹³⁴

d) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Art. 9 EMRK

In den Rechtssachen *Karaduman/Bulut*¹³⁵ und *Şabin*¹³⁶ hatte der EGMR zu entscheiden, ob der Ausschluss von Studentinnen mit Kopftuch von staatlichen türkischen Universitäten konventionskonform war. Das türkische Verfassungsgericht hatte 1991 entschieden, dass Kopftuchverbote aufgrund des in der türkischen Verfassung verankerten Laizismusprinzips verfassungskonform sind. Dem schloss sich der EGMR weitestgehend an und stellte fest, dass der Beschluss der Hochschulleitung, Studentinnen mit Kopftüchern auszuschließen, keinen Verstoß gegen die Religionsfreiheit darstelle. Das verfassungsrechtlich verankerte Laizismusprinzip, die Trennung von Religion und Staat, sei mit dem Grundrechtsvorbehalt des Art. 9 Abs. 2 EMRK konform.¹³⁷

¹²⁹ EGMR, Urt. v. 8.6.1995, Beschw. Nr. 16026/90 (*Mansur vs. Türkei*).

¹³⁰ EGMR, Urt. v. 25.3.1996, Beschw. Nr. 15530/89 (*Mitap/Miñfütöğlü vs. Türkei*).

¹³¹ EGMR, Urt. v. 25.11.1997, Beschw. Nr. 18954/91 (*Zana vs. Türkei*).

¹³² Nach Angaben des türkischen Justizministeriums betrug im Jahre 2005 die durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen: Friedensgerichte (kleinste Gerichte in der Strafgerichtsbarkeit und Zivilgerichtsbarkeit): 184; Strafgerichte: 234; Große Strafkammer: 393; Jugendgerichte: 326; Kassationshof: 159; Staatsrat: 366. Abruf über: <http://www.adli-sicil.gov.tr/istatistikler/ozet.htm> (8.6.2007); Zugriff über die Homepage des Statistischen Amtes: <http://www.adli-sicil.gov.tr/INDEX.asp> (8.6.2007).

¹³³ Björnberg/Cranston, EU-Kommissionsbericht 2005, 13. bis 22.6.2005, EU-Kommission Brüssel, S. 43, Abruf über: <http://www.abgm.adalet.gov.tr/dokumanlar/ist3tr.pdf> (8.6.2007).

¹³⁴ Fortschrittsbericht 2006, (Fn. 123), S. 13.

¹³⁵ EGMR, Entsch. v. 3.5.1993, Beschw. Nr. 16278/90 verbunden mit Beschw. Nr. 18783/91 (*Karaduman und Bulut vs. Türkei*); DR 74; S. 93.

¹³⁶ EGMR, Urt. v. 10.11.2005, Beschw. Nr. 44774/98 (*Şabin vs. Türkei*).

¹³⁷ „It [the Court] finds that upholding that principle [secularism], which is undoubtedly one of the fundamental principles of the Turkish State which are in harmony with the rule of law and respect for human rights, may be considered necessary to protect the democratic system in Turkey“, Abruf über: http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/051110_EGMR_sahinvsturkey.pdf, S. 28 (8.6.2007).

e) Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 10 EMRK

In einer Vielzahl von Beschwerden vor dem EGMR werden Verstöße gegen die Meinungsfreiheit gerügt. So ist es keine Seltenheit, dass am selben Tag mehrere Urteile zum Nachteil der Türkei gefällt werden.¹³⁸ Das lag lange Zeit an einer weiten sprachlichen Ausgestaltung der Schranke zur Meinungsäußerungsfreiheit in der Präambel¹³⁹, unter die sich viele Meinungsäußerungsverbote subsumieren ließen. Dies war mit der Vorstellung der EU, die Meinungsäußerungsfreiheit zu erweitern, unvereinbar. Deshalb wurden 2001 in der Präambel die Begriffe „Meinung und Ansicht“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt. Das angestrebte Ziel, „die Meinungsäußerung zu schätzen und nur noch ein aktives Tun aus dem Schutzbereich herausfallen zu lassen“ wurde jedoch nicht erreicht. Denn das Wort „Tätigkeit“ schließt die Meinungsäußerung nicht unbedingt aus.¹⁴⁰

Aktuell ist in der Türkei der viel kritisierte „Türkentum-Paragraf“ 301 TStGB¹⁴¹, der die Verunglimpfung des Türkentums, der Türkischen Republik und der Institutionen des Staates unter Strafe stellt, Grundlage vieler Verurteilungen von Journalisten. Prominente Beispiele für die Anklage aufgrund dieses Paragraphen sind der vor kurzem ermordete türkische Journalist armenischer Abstammung *Hrant Dink* und der Nobelpreisträger *Orhan Pamuk*, wobei das Verfahren auch gegen Letzteren mittlerweile eingestellt wurde. Die jetzige Regierung spricht sich momentan gegen eine ersatzlose Streichung des Paragraphen aus, da die Probleme des Paragraphen nicht in ihrer Positivierung, sondern vielmehr in ihrer Umsetzung lägen.¹⁴²

Festzuhalten bleibt, dass das Staatsprinzip „Nationalismus“ im Zusammenhang mit dem Art. 301 TStGB große Schwierigkeiten bereitet, während im „Şahin“-Prozess ein anderes wichtiges türkisches Staatsprinzip (Laizismus) als EU-kompatibel eingestuft wurde. Da der Begriff des „Nationalismus“ in Europa, vor allem in Deutschland, eher negativ behaftet ist, ist es verständlich, dass die EU-Kommission mit

¹³⁸ Bsp. Urt. v. 8.7.1999, Beschw. Nr. 23556/94 (*Ceylan vs. Türkei*); Urt. v. 8.7.1999, Beschw. Nr. 23462/94 (*Arslan vs. Türkei*); Urt. v. 8.7.1999, Beschw. Nr. 23500/94 (*Polat vs. Türkei*).

¹³⁹ Dort hieß es: „Keine ‘Meinung und Ansicht’ kann Unterstützung finden, die gegen die nationalen türkischen Interessen [...] verstößt.“

¹⁴⁰ *Tellenbach*, (Fn. 33), S. 532 (535).

¹⁴¹ Wortlaut des Art. 301 StGB: (1) Wer öffentlich das Türkentum, die Republik und die Große Nationalversammlung der Türkei verunglimpft, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. (2) Wer die Regierung der Türkischen Republik, die Justizorgane des Staates oder die Einrichtungen des Militärs oder der Polizei öffentlich erniedrigt, wird mit einer Haftstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. (3) Verunglimpft ein türkischer Staatsbürger das Türkentum im Ausland, wird das Strafmaß um ein Drittel erhöht. (4) Meinungsäußerungen, die lediglich eine Kritik bezwecken, stellen keine Straftat dar.

¹⁴² Nachrichtenartikel v. 26.1.2007, Erdoğan 301 Konusunda AB’ye güvence vermedi [Erdoğan hat der EU bezüglich des 301 keine Garantie gegeben], Abruf: <http://www.haberler.com/erdogan-301-konusunda-ab-ye-guvence-vermedi-haberi/> (8.6.2007).

Nachdruck die Änderung des Strafrechtsparagrafen 301, d.h. die Angleichung an europäische Standards verlangt.¹⁴³ Der „türkische Nationalismus“ ist jedoch ein pragmatisches Konzept,¹⁴⁴ um unter dem Dach des Türkentums den Zusammenhalt der verschiedenen Ethnien in einer Staatsnation gewährleisten zu können. Hinzu kommt, dass der türkische Nationalstolz, der sich auch im § 301 TStGB widerspiegelt, generell gesellschaftlich als eine positive Eigenschaft eingestuft wird und tief in der türkischen Mentalität verwurzelt ist. Daher ist damit zu rechnen, dass die breite Masse eine ersatzlose Streichung des § 301 TStGB höchstwahrscheinlich als „Verrat“ seitens der Regierung ansehen würde.

f) Versammlungs-, und Vereinigungsfreiheit, Art. 11 EMRK

In der Rechtssache der *Vereinigten kommunistischen Partei*¹⁴⁵ sah der EGMR in den kommunistischen Aktivitäten der Partei noch keine ernsthafte Bedrohung von Staat und Gesellschaft und betrachtete die Auflösung der Partei vor ihrem politischen Aktivwerden als unverhältnismäßig. Die Türkei habe mit diesem Parteienverbot Art. 11 EMRK verletzt. Im Fall der *Sozialistischen Partei*¹⁴⁶ hatte das türkische Verfassungsgericht diese mit der Begründung verboten, dass sie in ihrem Programm für eine Gründung einer Türkisch-Kurdischen Föderation warb und die Einheit der Nation gefährde. Auch in diesem Fall befand der EGMR das Parteiverbot als eine unverhältnismäßige radikale Maßnahme und sah dies als einen Verstoß gegen Art. 11 EMRK an.

Obwohl das türkische Verfassungsgericht in seinen Parteiverbotsentscheidungen in seiner Urteilsbegründung Bezug auf die EMRK genommen und sich den Argumenten ähnlich gelagerter EGMR-Entscheidungen¹⁴⁷ bedient hatte, sind alle Parteienverbote des türkischen Verfassungsgerichts vom EGMR als konventionswidrig eingestuft worden. Eine Ausnahme bildet lediglich das Urteil bezüglich der *Wohlfahrtspartei*¹⁴⁸, das im Lichte der Ereignisse vom 11. September betrachtet wurde. Mit der Verfassungsänderung von 2001 wurde die Zahl der Verbotgründe verringert, so dass es schwieriger geworden ist, eine Partei zu verbieten.¹⁴⁹

¹⁴³ Fortschrittsbericht 2006, (Fn. 123), S. 15.

¹⁴⁴ *Rumpf*, (Fn. 7), S. 33.

¹⁴⁵ EGMR, Urt. v. 30.1.1998, Beschw. Nr. 19392/92 (*Vereinigte kommunistische Partei vs. Türkei*).

¹⁴⁶ EGMR, Urt. v. 25.5.1998, Beschw. Nr. 21237/93 (*Sozialistische Partei vs. Türkei*).

¹⁴⁷ Insbesondere der EKMR, Entsch. v. 20.7.1957, Beschw. Nr. 250/57 (*Deutsche Kommunistische Partei vs. Deutschland*).

¹⁴⁸ EGMR, Urt. v. 13.2.2003, Beschw. Nr. 41340/98, 41342/98, 41343/98 und 41344/98 (*Wohlfahrtspartei u. a. vs. Türkei*).

¹⁴⁹ Vgl. Broschüre zum 44. Jahrestag des türkischen Verfassungsgerichts, (Fn. 59), S. 22-23; wobei man hier anmerken muss, dass Parteienverbote in der Türkei ohnehin nicht das Gewicht haben, das sie in Deutschland hätten. Hierzu *Tellenbach*, (Fn. 33), S. 532 (544-545).

III. Das Verhältnis des türkischen Verfassungsgerichts zur EMRK

Seit ihrer Gründung im Jahre 1961 greift das türkische Verfassungsgericht vor allem im Rahmen der Normenkontrollverfahren und in Verfahren gegen politische Parteien auf die Bestimmungen der EMRK zurück.¹⁵⁰

So war in einem Normenkontrollverfahren¹⁵¹ zwar das Menschenrechtsgrundprinzip aus Art. 2 TVerf. 1961¹⁵² Prüfungsmaßstab, doch hat das Gericht in dieser Entscheidung betont, dass bei der Würdigung eines Gesetzes die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen sind. Es führte aus, dass diese Konventionen aufgrund ihrer höherrangigen und universellen Normen Rechte begründen und bindend seien.¹⁵³ Hier hatte die EMRK eine interpretationsleitende Rolle und zumindest eine sogenannte „weiche“ normative Wirkung.

Bei Parteiverbotsverfahren wurde die EMRK erstmalig 1980 thematisiert.¹⁵⁴ Ab der Verbotentscheidung der *Sozialistischen Partei* (1992) begann das Verfassungsgericht, das auf Grundlage des türkischen Verfassungsrechts gewonnene Ergebnis der Verfassungswidrigkeit mit Verweis auf die Konformität mit der EMRK zu bekräftigen. In diesem Sinne wurden in den Urteilsbegründungen die EMRK-Bestimmungen ausdrücklich erwähnt. Der EMRK kam demnach eine Bekräftigungswirkung zu. Wie der EGMR später feststellte, hatte das Verfassungsgericht die EMRK jedoch nicht richtig umgesetzt.

Die Argumente und Auslegungen aus EGMR-Urteilen hat das türkische Verfassungsgericht erstmalig 1999 in einer Entscheidung¹⁵⁵ herangezogen.

Festzuhalten bleibt, dass die EMRK bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gegenwärtig als Auslegungsmaxime Anwendung findet.¹⁵⁶ Das türkische Verfassungsgericht spricht durch die vermehrte Übernahme der EGMR-Praxis den Urteilen des EGMR eine Präjudizwirkung zu und ermöglicht so de facto eine unmittelbare Durchsetzung der EMRK. Damit hat das türkische Verfassungsgericht mit seiner zunehmend grundrechtsfreundlichen und oft an den Entwicklungen der Rechtsprechung der Straßburger Organe ausgerichteten Judikatur¹⁵⁷ mehr zu einer gewis-

¹⁵⁰ *Can*, Auslegung der Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei, in: Depenheuer (Hrsg.), *Deutsch-Türkisches Forum für Staatenlehre*, Bd. 1, Münster 2004, S. 39-72 (66).

¹⁵¹ *Anayasa Mahkemesi Kararlar Dergisi* (AYMKD= Zeitschrift der Verfassungsgerichtsentscheidungen) 18, 87 (97).

¹⁵² „auf den Menschenrechten *begründete* Republik“

¹⁵³ AYMKD 18, 87 (97-98); *Can*, (Fn. 150), S. 39 (67).

¹⁵⁴ AYMKD 18, 1 (31) („Türkiye Emekçi Partisi“-Verbotentscheidung).

¹⁵⁵ AYMK [Verfassungsgerichtsentscheidung] v. 29.12.1999, E 33, K. 51; zitiertes Urteil: EGMR, Entsch. v. 23.9.1982, Beschw. Nr. 7151/75 (*Sporrong und Lönnroth vs. Schweden*).

¹⁵⁶ Broschüre zum 44. Jahrestag des türkischen Verfassungsgerichts 2006, (Fn. 59), S. 34.

sen Öffnung der Verfassung in Richtung auf westeuropäische Standards beigetragen als die Verfassung selbst.

IV. Weitere Auswirkungen der EMRK-Mitgliedschaft

Das Interesse der türkischen Medien an der EMRK begann 1987 mit der Anerkennung der Zuständigkeit der EKMR.¹⁵⁷ Seit es die Beschwerdemöglichkeit beim EGMR gibt, sind die Entscheidungen des EGMR Mittelpunkt des türkischen öffentlichen Interesses.

Das durch die EGMR-Entscheidungen geprägte Rechtsbewusstsein führte zu einer Beschwerdeflut beim EGMR. Auch zog es Entwicklungen in der türkischen Verwaltungsorganisation im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte nach sich. Es wurden viele neue öffentliche Einrichtungen und Behörden wie z.B. das Staatsministerium für Menschenrechte, das Amt für Menschenrechte beim Außenministerium, das Amt für Menschenrechte im Innenministerium, das Dezernat für Menschenrechte beim Polizeipräsidium sowie Bezirks- und Landkreisausschüsse für Menschenrechte geschaffen.¹⁵⁹

Da der EGMR in vielen seiner Urteile die Vorgehensweise der türkischen Polizisten kritisiert hatte, wurde deren Ausbildung reformiert. Polizeischulen, deren Ausbildung vorher neun Monate dauerte, wurden in Polizeihochschulen mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren umgestaltet. Generell entstand ein großes Interesse an einer menschenrechtlichen Ausbildung.¹⁶⁰ Richter und Anwälte werden im Bereich der Menschenrechte vermehrt geschult. All dies sind viel versprechende mittelbare Einflüsse der EMRK, die sich längerfristig positiv auf den Grundrechtsschutz in der Türkei auswirken werden.

E. Schlussbetrachtung

Der historische Abriss der Grundrechtsentwicklung zeigt, dass es der Türkei nicht an einer Grundrechtstradition fehlt, die EMRK aber seit der Verfassung von 1982 ein unerlässliches Instrument zur Wahrung und Verbesserung des Grundrechts-

¹⁵⁷ *Tuğcu*, EGMR-Eröffnungsrede für das Jahr 2006, S. 14 f., Abruf über: <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/227A68E9-89EA-46DF-A10C-1E81422C3E6E/0/2006OpeningofthejudicialyearWildhaberTuğcuEnglish.pdf> (8.6.2007).

¹⁵⁸ *Ibid.*, S. 11.

¹⁵⁹ *Sancakdar*, Allgemeine Betrachtungen über die Auswirkungen der Urteile des EGMR auf das türkische Verwaltungsrecht, in: Goerlich/Böllmann, (Fn. 41), S. 85-97 (96).

¹⁶⁰ *Özdek/Karacaoğlu*, (Fn. 22), S. 879 (909).

schutzes ist. So wurde die EMRK nicht nur in den Grundrechtsteil der 1982er Verfassung übernommen, sondern gab als „*living instrument*“ sie auch im Rahmen der EU-Annäherungsbestrebungen den Anstoß für grundrechtsfreundlichere Verfassungsänderungen. Zu den größten Errungenschaften der EMRK gehören die Abschaffung der Todesstrafe und die Verfassungsreformen von 2001 bis 2004.

Viele grundrechtsbeschränkende strafrechtliche und strafprozessrechtliche Regelungen wurden dank der EMRK und der EGMR-Urteile eliminiert bzw. abgeschwächt. Außerdem ist das türkische Verfassungsgericht sehr um eine EMRK-freundliche Rechtsprechung bemüht, doch hindern doppeldeutige Verfassungsregelungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen internationalem und nationalem Recht es daran, seinen „juristischen Nationalismus“ zu überwinden. Die Möglichkeit einer Individualbeschwerde beim EGMR hat vor allem für die Türkei, die noch keine individuelle Verfassungsbeschwerde kennt, eine große Schutzfunktion.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es dem Europarat mit der EMRK und dem EGMR *de iure* gelungen ist, „Demokratie“ in die „Türkei nach 1980“ zu exportieren. Mit Blick auf die angestrebte EU-Vollmitgliedschaft liegt die eigentliche Herausforderung aber darin, dass diese Reformen ohne eine vollkommene Verrechtlichung der Lebensbeziehungen von einem breiten Konsens der Gesellschaft getragen und umgesetzt werden. Ob dies der Türkei in naher Zukunft gelingt, bleibt abzuwarten.